

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ense
**Widerspruchsrecht betroffener Bürger/innen gegen die Weitergabe
persönlicher Daten aus dem Melderegister**

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG), in der derzeit gültigen Fassung weise ich auf folgendes hin:

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, soweit die Person verstorben ist, diese Tatsache) erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Meldebehörde darf gemäß Abs. 2 im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in einem bestimmten Umfang an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte über Ehe- und Altersjubiläen erteilen (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums).

Die Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

Nach Abs. 3 darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage eine Auskunft aus dem Melderegister erteilen (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift).

Nach § 50 Abs. 5 BMG besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der genannten Daten.

Gem. § 42 Abs. 3 BMG besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der nicht die meldepflichtige Person sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift mit Angabe gegen welche Datenübermittlung widersprochen wird beim Bürgerservice der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, einzulegen.

Gemeinde Ense - Bürgerbüro -
Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen

Sprechzeiten:	montags:	08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
	dienstags und mittwochs:	08.00 – 12.30 Uhr
	donnerstags:	08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
	freitags:	08.00 – 12.30 Uhr
	jeden 1. Freitag im Monat:	07.00 – 12.30 Uhr

Für den Besuch des Bürgerbüros ist vorab per Telefon unter 02938/980-801 bzw. 802 oder unter www.ense.de ein Termin zu vereinbaren.

Gemeinde Ense
Der Bürgermeister

Ense, den 01.04.2025


(Rainer Busemann)